

Föderalistische Union Europäischer Nationalitäten **GESCHÄFTSORDNUNG**

... beschlossen vom Präsidium am 7. Oktober 2016 in Berlin

GESCHÄFTSORDNUNG DER FUEN

... BESCHLOSSEN VOM PRÄSIDIUM AM 7. OKTOBER 2016 IN BERLIN

§ 1 Ordentliche Mitgliedschaft

- a. Als ordentliche Mitglieder können nur Organisationen aufgenommen werden,
- die repräsentativ die Interessen ihrer nationalen, autochthonen Minderheit/Volksgruppe vertreten,
 - die demokratisch verfasst sind,
 - der Definition von Artikel 2 Satzung entsprechen, und
 - einen wesentlichen Teil der autochthonen, nationalen Minderheit/Volksgruppe als Mitglied haben.
- (Definition Art. 5 Satzung)*

Aus dieser Definition folgt, dass nur Organisationen aufgenommen werden können,

- die Minderheitenarbeit/Volksgruppenarbeit leisten, welche einen wesentlichen Teil ihrer Volksgruppe anspricht,
 - über eine im Verhältnis zur Volksgruppe angemessene Zahl an Mitgliedern und/oder Repräsentanten verfügen.
- b. Dem Aufnahmegesuch für eine ordentliche Mitgliedschaft, welches dem Präsidium mindestens sechs Monate vor der Delegiertenversammlung zu unterbreiten ist, sind beizulegen:
- der entsprechende Beschluss des obersten Vertretungsorgans der ansuchenden Organisation;
 - die Satzung der ansuchenden Organisation;
 - Tätigkeitsberichte der ansuchenden Organisation über mindestens die letzten drei Tätigkeitsjahre (inklusive Aussagen über Wahlen, Finanzlage u.ä.).
- c. Vor der Aufnahme eines neuen ordentlichen Mitglieds muss ein Präsidiumsmitglied (in besonderen Fällen eine Delegation) die ansuchende Organisation bzw. die Minderheit(en)/Volksgruppe(n), die sie vertritt, besuchen. Die anfallenden Kosten für diesen Besuch sind von der antragstellenden Organisation zu tragen. Der hierüber verfasste Bericht dient dem Präsidium als Entscheidungsgrundlage. Das Präsidium ist außerdem befugt, weitere Informationen einzuholen.
- d. Das Aufnahmegesuch (mit allen notwendigen Unterlagen) kann danach von der Delegiertenversammlung behandelt werden. Die Entscheidung der Delegiertenversammlung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums.
- (Art. 7 Satzung)*
- e. Gehört die antragstellende Organisation einer Minderheit/Volksgruppe an, welche bereits über eine ordentliche Mitgliedsorganisation / über ordentliche Mitgliedsorganisationen vertreten ist, so ist die Aufteilung der Stimmen möglichst vor Aufnahme als ordentliches Mitglied entsprechend Art. 15 der Satzung zu regeln.
- f. Das Präsidium bestimmt den Mitgliedsbeitrag unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der ansuchenden Organisation innerhalb der in Eisenstadt/Željezno 2011 beschlossenen Regelungen.

§ 2 Assoziierte Mitgliedschaft

- a. Als assoziierte Mitglieder können Organisationen von autochthonen, nationalen Minderheiten aufgenommen werden, sofern diese nicht durch ordentliche Mitglieder vertreten sind.

Ebenfalls als assoziierte Mitglieder können EBLUL-Länderkomitees aufgenommen werden, die seit der Auflösung von EBLUL Europa auf nationale Ebene selbständig weiterarbeiten (EBLUL Länderkomitees in der FUEN). *(Art. 6 Satzung)*

- b. Der Vorschlag des Präsidiums für eine assoziierte Mitgliedschaft kann auch dadurch begründet sein, dass eine ansuchende Organisation nur beschränkt die Kriterien für eine ordentliche Mitgliedschaft nachweisen kann.
- c. Die jeweiligen Aufnahmegesuche sind mindestens sechs Monate vor der Delegiertenversammlung dem Präsidium zu unterbreiten. Wird dieser Termin nicht eingehalten, muss die Aufnahme auf die nächstfolgende Delegiertenversammlung verschoben werden.
- d. Dem Aufnahmegesuch des jeweiligen obersten Vertretungsorgans sind Unterlagen über die Satzung sowie die Tätigkeitsberichte der letzten drei Jahre beizulegen.

Das Präsidium behält sich vor, weitere ergänzende Informationen einzuholen.

Sie haben in der Regel die gleichen Unterlagen beizulegen wie diejenigen Organisationen, welche um die ordentliche Mitgliedschaft ansuchen.

- e. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Präsidiums.
- f. Das Präsidium bestimmt den Mitgliedsbeitrag unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der ansuchenden Organisation innerhalb der in Eisenstadt/Željezno 2011 beschlossenen Regelungen.

§ 3 Fördermitgliedschaft

- a. Das Präsidium kann Einzelpersonen, die an der Arbeit der FUEN interessiert sind, als Fördermitglieder aufnehmen.

Als Fördermitglieder aufgenommen werden können auch Einrichtungen, Institutionen, Stiftungen und Vereine, sofern sie die Arbeit der FUEN unterstützen.

Fördermitglieder haben keine Stimme, sie werden zu den Kongressen der FUEN eingeladen und erhalten die Publikationen der FUEN.

(Definition Art. 8 Satzung)

- b. Das Präsidium bestimmt einen Mindestbeitrag für Fördermitglieder.

§ 4 Änderung bei dem Status der Mitgliedschaft

- a. Entsprechend Artikel 10 der Satzung können Mitglieder, die ihren Verpflichtungen der FUEN gegenüber mehr als zwei Jahre nicht nachgekommen sind, vom Präsidium gestrichen werden.

(Art. 10 der Satzung)

- b. Das Präsidium hat die Möglichkeit stattdessen dem Mitglied eine Herabstufung zur assoziierten Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft anzubieten. Wenn es neben dem betreffenden Mitglied schon ein ordentliches Mitglied aus der gleichen Minderheit gibt, ist eine Herabstufung zur assoziierten Mitgliedschaft nicht möglich. *(folgt aus Art. 6 der Satzung)*
- c. Wenn das Fördermitglied oder assoziierte Mitglied eine Höherstufung zur assoziierten bzw. ordentlichen Mitgliedschaft wünscht, soll das Mitglied einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen. Entsprechend Artikel 7 der Satzung wird das Mitglied auf Vorschlag des Präsidiums von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit aufgenommen. *(Art. 7 Abs. 2 der Satzung)*
- d. In dem Fall, dass das Mitglied schon zuvor einen Mitgliedsstatus bei der FUEN hatte, kann das Präsidium entscheiden, dass die Auflagen von § 1 unter b. und c. (für eine ordentliche Mitgliedschaft) bzw. § 2 unter d. (für eine assoziierte Mitgliedschaft) nicht oder nur beschränkt zu erfüllen sind, soweit das Mitglied diese Auflagen in der Vergangenheit schon einmal erfüllt hat und das Präsidium der Überzeugung ist, dass die existierenden Informationen als Entscheidungsgrundlage ausreichen.

Wenn alle diese Auflagen erfüllt sind, kann das Präsidium entscheiden, dass das Mitglied seinen Antrag einreichen darf, jedoch nicht nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Vorschläge für die Tagesordnung zur Delegiertenversammlung. *(12 Wochen)*

§ 5 Regelung der Mitgliedsbeiträge (System Eisenstadt 2011)

- a. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist abhängig vom Staat, in dem die Organisation ihren rechtlichen Sitz hat sowie von der Größe der Minderheit.
- b. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist auch abhängig von der Kategorie der Mitgliedschaft (ordentlich, assoziiert oder Fördermitglied)
- c. Um den Beitrag zu bestimmen, wurde Europa in drei Zonen eingeteilt:
 - i. Gruppe A: Alte EU Staaten + Schweiz, Norwegen;
 - ii. Gruppe B: Neue EU Staaten (Beitritt 2004 und später);
 - iii. Gruppe C: Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) und weitere nicht-EU Staaten.
- d. Um den Beitrag zu bestimmen, gibt es folgende Grenzwerte für die Größe:
 - i. a: < 1 000 Minderheitenangehörige;
 - ii. b: 1 000 – 5 000 Minderheitenangehörige;
 - iii. c: 5 000 – 10 000 Minderheitenangehörige;
 - iv. d: > 10 000 Minderheitenangehörige.

e. Tabelle mit den jährlichen FUEN Mitgliedschaftsbeiträgen für ordentliche und assoziierte Mitglieder

		< 1000	1 000 – 5 000	5 000 – 10 000	> 10 000
Gruppe A		a	b	c	d
	Ordentliche Mitglieder	350 €	875 €	1 750 €	3 500 €
	Assoziierte Mitglieder	350 €	500 €	875 €	1 750 €
Gruppe B					
	Ordentliche Mitglieder	350 €	500 €	875 €	1 750 €
	Assoziierte Mitglieder	250 €	350 €	500 €	875 €
Gruppe C					
	Ordentliche Mitglieder	350 €	400 €	500 €	1 000 €
	Assoziierte Mitglieder	200 €	250 €	350 €	500 €

- f. Fördermitglieder bezahlen einen Minimumbeitrag von 100 € für Privatpersonen und 200 € für Institutionen, Vereine und Stiftungen
- g. Die Größe einer Minderheit wird bestimmt anhand von öffentlich verfügbaren Quellen. Wenn die Mitgliedsorganisation in der Lage ist einen plausiblen Nachweis zu liefern woraus folgt, dass die Größe der Minderheit davon abweicht, wird das Präsidium dies respektieren und darauf die Mitgliedsorganisation in eine andere Mitgliedskategorie einstufen.
- h. Assoziierte Mitglieder, die mehrere Minderheiten vertreten, werden eingestuft anhand der Gesamtgröße dieser Minderheiten.
- i. Wenn der Mitgliedsbeitrag mehr als 1 % des Haushaltes ausmacht, kann eine Ermäßigung bis zu maximal 50 % des normalen Mitgliedsbeitrags beim Präsidium beantragt werden. Das Präsidium beschließt über die Ermäßigung anhand von einem begründeten Antrag, der von dem Mitglied innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres eingereicht wird.

§ 6 Kongress und weitere Veranstaltungen

- a. Die FUEN veranstaltet einmal pro Jahr den FUEN Kongress, in Verbindung mit der Delegiertenversammlung. Der FUEN Kongress wird in der Regel in Zusammenarbeit mit einer oder mehreren Mitgliedsorganisationen der FUEN durchgeführt.
- b. Die Mitglieder der FUEN haben die Möglichkeit sich für die Kongressorganisation zu bewerben. Die Entscheidung wird von dem Präsidium bestimmt und von der Delegiertenversammlung mindestens 2 Jahre im voraus bestätigt.

- c. Die FUEN veranstaltet alle vier Jahre die EUROPEADA, die Fußballeuropameisterschaft der autochthonen nationalen Minderheiten. Die EUROPEADA ist eine eingetragene Marke der FUEN.
- d. Die Mitglieder der FUEN haben die Möglichkeit sich für die Teilnahme an der EUROPEADA, die Fußballeuropameisterschaft der autochthonen nationalen Minderheiten zu bewerben. Der Austragungsort der EUROPEADA wird von dem Präsidium bestimmt und von der Delegiertenversammlung mindestens 3 Jahre im voraus bestätigt.
- e. Weitere regelmäßige oder einmalige Veranstaltungen können durch das Präsidium in die Wege geleitet werden.

§ 7 Regelung des Ablaufs der Delegiertenversammlung

- a. Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen (*Art. 17 Satzung*), in der Regel in Verbindung mit dem jährlichen FUEN-Kongress.

Den Ort der Delegiertenversammlung bestimmt das Präsidium.

- b. Die Delegiertenversammlung ist öffentlich (*Art. 13 Satzung*). Rede- und Antragsrecht haben nur Delegierte.
- c. Die Delegiertenversammlung wird mindestens achtzehn Wochen vorher schriftlich einberufen (*Art. 17 Satzung*). Die Tagesordnung wird vom Präsidium festgesetzt. Vorschläge zur Erstellung der Tagesordnung, Resolutionsentwürfe u.ä. müssen spätestens zwölf Wochen vor der einberufenen Sitzung beim Generalsekretariat eingereicht werden (*Art. 18 Satzung*).
- d. Im Dringlichkeitsfall, der zu begründen und mit dem Präsidium abzusprechen ist, kann die Delegiertenversammlung vom Präsidenten auch in kürzerer Frist einberufen werden. (*Art. 17 Satzung*)
- e. Die endgültige Tagesordnung wird spätestens sechs Wochen vor der Versammlung an die Mitglieder der FUEN verschickt (*Art. 18 Satzung*). Dies gilt auch im Dringlichkeitsfalle.
- f. Der endgültigen Tagesordnung sind auch die Resolutionen beizulegen. Diese müssen von den Einbringern jeweils in einer FUEN-Sprache und auf jeden Fall in Englisch vorgelegt werden und dürfen nicht mehr als zwei Seiten umfassen. (*siehe auch § 5*)
- g. Dringliche Resolutionsentwürfe sind bis vor Beginn der Delegiertenversammlung dem Präsidium vorzulegen, welches darüber entscheidet, ob bzw. in welcher Form solche Entwürfe in die Delegiertenversammlung eingebracht werden. (*siehe auch § 5*)
- h. Das Präsidium entscheidet, zu welchen Punkten der Tagesordnung Sachverständige eingeladen werden sollen. In Abweichung zu § 4 b. haben Sachverständige bei diesen Punkten Rederecht.
- i. Die Aufnahme von neuen Mitgliedern wird als vorletzter Punkt der Tagesordnung behandelt.
- j. Die Tagesordnung enthält als letzten Punkt "Verschiedenes". Die übrigen Tagesordnungspunkte sind zu erledigen, bevor "Verschiedenes" zur Behandlung kommt. Unter „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
- k. Die Delegiertenversammlung wählt auf Vorschlag des Präsidiums einen Versammlungsleiter. Die Delegiertenversammlung wählt auf Vorschlag des Präsidiums einen Protokollführer. Die Delegiertenversammlung wählt zwei Stimmzähler.

- l. Die Stimmrechte-Verteilung erfolgt gemäß Art. 12, 14 und 15 der Satzung.

Mitglieder die ihren Beitrag nicht bezahlt haben, haben in der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht.
(Art. 12 Satzung)

- m. Jede in der FUEN vertretene autochthone, nationale Minderheit/Volksgruppe, die mindestens durch ein ordentliches Mitglied vertreten ist, hat jeweils 6 Stimmen (Art. 14 Satzung). Ist eine autochthone, nationale Minderheit/Volksgruppe durch mehrere ordentliche Mitgliedsorganisationen in der FUEN vertreten, so regeln diese die Verteilung der 6 Stimmen unter sich. Kann keine Einigung über die Verteilung erreicht werden, entscheidet das Präsidium (Art. 15 Satzung). Stimmen können nur innerhalb einer Minderheit übertragen werden.
- n. Die Jugend Europäischer Volksgruppen hat ebenfalls 6 Stimmen. (Art. 14 Satzung)
- o. Assoziierte Mitglieder haben eine Stimme. (Art. 14 Satzung)
- p. Präsidiumsmitglieder haben ein persönliches, nicht übertragbares Stimmrecht.
- q. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und im Sekretariat der FUEN zu hinterlegen.

§ 8 Regelung zum Umgang mit Resolutionen

- a. Resolutionsentwürfe müssen von den Mitgliedsorganisationen fristgerecht eingereicht werden und werden anschließend vom Präsidium geprüft und ggf. (in Absprache mit der Mitgliedsorganisationen) redigiert.
- b. Jede Resolution, die der Delegiertenversammlung zur Abstimmung oder Kenntnisnahme/Zustimmungsbekundung vorgelegt wird, muss zuvor vom Präsidium diskutiert und genehmigt worden sein.
- c. Auch bei dringlichen Resolutionsentwürfen muss gewährleistet sein, dass der Text sorgfältig formuliert ist und sowohl das Präsidium als auch die Delegierten die Möglichkeit haben, sich eine Meinung zu bilden.
- d. Nicht fristgerecht eingereichte Entwürfe können nur dann vom Präsidium als “dringliche Resolutionsvorschläge” der Delegiertenversammlung vorgelegt werden, wenn ihr Inhalt eindeutig eine Aktualität und Dringlichkeit erkennbar werden lässt, die erklärt, warum die Frist nicht einzuhalten war.
- e. Ist dies nicht der Fall, so kann ein Entwurf allenfalls als Erklärung/Stellungnahme verteilt und ggf. per Akklamation Zustimmung bekundet werden.
- f. Resolutionen sind nach Verabschiedung offizielle Dokumente der FUEN. Erklärungen/Stellungnahmen i.o. Sinne sind dies nicht. Gleichwohl sollen auch Erklärungen sorgfältig redigiert werden.
- g. Dieser Statusunterschied sollte in der internen Kommunikation und muss unbedingt in der externen Kommunikation (Presseerklärungen, Veröffentlichungen über Internet bzw. soziale Netzwerke usw.) beachtet werden.
- h. Bei Resolutionsentwürfen, die von Mitgliedsorganisationen eingebracht werden, erfolgen inhaltliche Änderungen in Abstimmung mit der/den jeweiligen MO; eine redaktionelle, nicht wesentlich in den Inhalt eingreifende Bearbeitung kann auch ohne solche Konsultationen vorgenommen werden. Die letzte Fassung verantwortet das Präsidium.

In Übersetzungen der beschlossenen Resolution bzw. Erklärungen dürfen keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen vorgenommen werden.

Resolutionen sollen, so wie im Prinzip alle veröffentlichten Dokumente der FUEN (Presseerklärungen, Positionspapiere usw.), sprachlich sorgfältig redigiert sein.

- i. Bei jeder Resolution muss erkennbar sein, welche sprachliche Fassung als Original gilt, das in Zweifelsfragen entscheidend ist.

§ 9 Arbeitsgemeinschaften innerhalb der FUEN

§ 9.1 Arbeitsgemeinschaft Deutscher Minderheiten in der FUEN

- a. Die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Minderheiten ist eine unter dem Dach der Föderalistischen Union Europäischer Nationalitäten (FUEN) eingerichtete Arbeitsgemeinschaft.
- b. Die Arbeitsgemeinschaft ist dem im Artikel 1-4 der Satzung genannten Zweck der FUEN verpflichtet und berücksichtigt die gemeinsamen Belange der FUEN als Solidargemeinschaft.
- c. Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt das Ziel einen Erfahrungsaustausch und Dialog zu führen, um die Rechte und Zukunftsperspektiven der deutschen Gemeinschaften zu sichern. Die Förderung der deutschen Sprache und Kultur ist eine grundlegende Zielsetzung der gemeinsamen Arbeit.
- d. In Zusammenarbeit mit dem Präsidium, dem Generalsekretär/Generalsekretariat und weiteren Gremien, ist die Arbeitsgemeinschaft bestrebt durch ein aktives gemeinsames Auftreten ihrer teilnehmenden Mitglieder die politische Interessenvertretung und Sichtbarkeit der Angehörigen deutscher Minderheiten in Europa auf einem hohen Niveau zu versehen.
- e. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind Mitglieder der FUEN, die sich als eine nationale Minderheitengemeinschaft/Volksgruppe zur deutschen Sprache und Kultur zugehörig bekennen.

Nicht-Mitglieder der FUEN können auf Beschluss des Präsidiums und der AGDM ebenfalls an der Arbeitsgemeinschaft und deren Jahrestagung teilnehmen, wenn sie repräsentativ die Interessen ihrer deutschen nationalen Minderheit/Volksgruppe vertreten und demokratische Strukturen nachweisen können.

Die aktive Mitwirkung in der Arbeitsgemeinschaft stellt eine Vorstufe auf dem Weg zur Mitgliedschaft in die FUEN dar.

Die Nicht-Mitglieder der FUEN in der AGDM haben in der AGDM kein Stimmrecht.

- f. Die Arbeitsgemeinschaft veranstaltet jährlich eine Jahrestagung. An dieser nehmen die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft, Vertreter des FUEN Präsidiums und des Generalsekretariates teil. Weitere FUEN Mitglieder und Gäste können eingeladen werden.
- g. Die Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft dient dem Austausch zwischen den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft und dem Dialog mit Entscheidungsträgern. Die Jahrestagung legt die Zielsetzungen der Arbeitsgemeinschaft in Form der Fortschreibung des strategischen Konzeptes und der jährlichen Arbeitsprogramme fest.

- h. Die Arbeitsgemeinschaft wählt aus den eigenen Reihen einen Sprecher. Um die ständige Koordinierung und Verbindung mit dem Präsidium zu gewährleisten, bestimmt das Präsidium ein Präsidiumsmitglied, das zuständig ist für die Arbeitsgemeinschaft.

Das zuständige Präsidiumsmitglied soll mit dem AGDM Sprecher und dem AGDM Büro fest zusammenarbeiten.

Der Sprecher wird zu den Präsidiumssitzungen eingeladen, um über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe betreffend mit zu beraten.

Die Regelung für die Kostenerstattung der Präsidiumsmitglieder gilt für die AGDM Sprecher ebenso.

Der Sprecher wird von den FUEN-Mitgliedern in der AGDM durch geheime Wahl mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt.

Jede Mitgliedsorganisation der AGDM hat eine Stimme.

Der Sprecher wird für drei Jahre gewählt.

Der Sprecher kann höchstens zweimal wiedergewählt werden.

- i. Das zuständige Präsidiumsmitglied bzw. der Sprecher der Arbeitsgemeinschaft hat die Aufgabe, der Arbeitsgemeinschaft kontinuierlich über ihre eigene Tätigkeit Bericht zu erstatten. Außerdem informiert er das Präsidium regelmäßig über die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft.

Der Sprecher vertritt die AGDM gemäß den bestätigten Zielen der AGDM, im Rahmen eines genau umrissenen Mandats so wie es vom Präsidium vereinbart wurde.

Der Sprecher leitet die Sitzungen der AGDM.

Der Sprecher verantwortet gemeinsam mit dem AGDM-Büro das Jahresprogramm der AGDM.

Der Sprecher berichtet regelmäßig dem Präsidium über die Tätigkeit der AGDM sowie den Mitgliedsorganisationen über seine Tätigkeit.

Der Sprecher kann weitere Aufgaben wahrnehmen, die ihm vom Präsidium übertragen werden.

- j. Die Arbeitsgemeinschaft berichtet der Delegiertenversammlung.
- k. Die Arbeitsgemeinschaft kann zur Umsetzung ihrer Ziele weitere Maßnahmen, Projekte und Aktivitäten festlegen und durchführen.

Alle materiellen und finanziellen Aufwendungen/ Verwaltungsressourcen sind mit dem Generalsekretariat vor Maßnahme- bzw. Projektbeginn abzustimmen.

§ 9.2 Arbeitsgemeinschaft Slawischer Minderheiten in der FUEN

- a. Die Arbeitsgemeinschaft Slawischer Minderheiten ist eine unter dem Dach der Föderalistischen Union Europäischer Nationalitäten (FUEN) eingerichtete Arbeitsgemeinschaft.
- b. Die Arbeitsgemeinschaft ist dem im Artikel 1-4 der Satzung genannten Zweck der FUEN verpflichtet und berücksichtigt die gemeinsamen Belange der FUEN als Solidargemeinschaft.

- c. Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt das Ziel einen Erfahrungsaustausch und Dialog zu führen, um die Rechte und Zukunftsperspektiven der slawischen Gemeinschaften zu sichern. Die Förderung der slawischen Sprachen und Kulturen ist dementsprechend eine der wichtigsten Zielsetzungen der gemeinsamen Arbeit.
- d. In Zusammenarbeit mit dem Präsidium, dem Generalsekretär/Generalsekretariat und weiteren Gremien, ist die Arbeitsgemeinschaft bestrebt durch ein aktives gemeinsames Auftreten ihrer teilnehmenden Mitglieder die politische Interessenvertretung und Sichtbarkeit der Angehörigen slawischer Minderheiten in Europa auf einem hohen Niveau zu versehen.
- e. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind Mitglieder der FUEN, die sich als eine nationale Minderheitengemeinschaft/Volksgruppe zu den verschiedenen slawischen Sprachen und Kulturen zugehörig ansehen.

Nicht-Mitglieder der FUEN können ebenfalls an der Arbeitsgemeinschaft und deren Jahrestagung teilnehmen, wenn sie repräsentativ die Interessen ihrer slawischen nationalen Minderheit/Volksgruppe vertreten und demokratische Strukturen nachweisen können.

Die aktive Mitwirkung in der Arbeitsgemeinschaft stellt eine Vorstufe auf dem Weg zur Mitgliedschaft in die FUEN dar.

- f. Die Arbeitsgemeinschaft veranstaltet jährlich eine Jahrestagung. An dieser nehmen die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft, Vertreter des FUEN Präsidiums und des Generalsekretariates teil. Weitere FUEN Mitglieder und Gäste können eingeladen werden.
- g. Die Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft dient dem Austausch zwischen den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft und dem Dialog mit den Entscheidungsträgern. Die Jahrestagung legt die Zielsetzungen der Arbeitsgemeinschaft in Form der Fortschreibung des strategischen Konzeptes und der jährlichen Arbeitsprogramme fest.
- h. Die Arbeitsgemeinschaft hat die Möglichkeit aus eigenen Reihen einen Sprecher zu bestimmen. Um die ständige Koordinierung und Verbindung mit dem Präsidium zu gewährleisten, bestimmt das Präsidium ein Präsidiumsmitglied, das zuständig ist für die Arbeitsgemeinschaft.

Wünschenswert ist, dass Sprecher und zuständiges Präsidiumsmitglied in einer Person zusammenfallen. Wenn das nicht möglich ist bzw. nicht der Fall ist, kann der Sprecher gegebenenfalls zu Präsidiumssitzungen eingeladen werden, um über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe betreffend mit zu beraten.

- i. Das zuständige Präsidiumsmitglied bzw. der Sprecher der Arbeitsgemeinschaft hat die Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft über ihre Tätigkeit Bericht abzulegen. Er informiert das Präsidium regelmäßig über die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft.
- j. Die Arbeitsgemeinschaft berichtet der Delegiertenversammlung.
- k. Die Arbeitsgemeinschaft kann zur Umsetzung ihrer Ziele weitere Maßnahmen, Projekte und Aktivitäten festlegen und durchführen.

Alle materiellen und finanziellen Aufwendungen/ Verwaltungsressourcen sind mit dem Generalsekretariat vor Maßnahme- bzw. Projektbeginn abzustimmen.

§ 9.3 Arbeitsgemeinschaft Türkischer Minderheiten in der FUEN

- a. Die Arbeitsgemeinschaft Türkischer Minderheiten ist eine unter dem Dach der Föderalistischen Union Europäischer Nationalitäten (FUEN) eingerichtete Arbeitsgemeinschaft.

- b. Die Arbeitsgemeinschaft ist dem im Artikel 1-4 der Satzung genannten Zweck der FUEN verpflichtet und berücksichtigt die gemeinsamen Belange der FUEN als Solidargemeinschaft.
- c. Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt das Ziel einen Erfahrungsaustausch und Dialog zu führen, um die Rechte und Zukunftsperspektiven der türkischen Gemeinschaften zu sichern. Die Förderung der türkischen Sprachen und Kulturen ist dementsprechend eine der wichtigsten Zielsetzungen der gemeinsamen Arbeit.
- d. In Zusammenarbeit mit dem Präsidium, dem Generalsekretär/Generalsekretariat und weiteren Gremien, ist die Arbeitsgemeinschaft bestrebt durch ein aktives gemeinsames Auftreten ihrer teilnehmenden Mitglieder die politische Interessenvertretung und Sichtbarkeit der Angehörigen türkischen Minderheiten in Europa auf einem hohen Niveau zu versehen.
- e. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind Mitglieder der FUEN, die sich als eine nationale Minderheitengemeinschaft/Volksgruppe zu den verschiedenen türkischen Sprachen und Kulturen zugehörig ansehen.

Nicht-Mitglieder der FUEN können ebenfalls an der Arbeitsgemeinschaft und deren Jahrestagung teilnehmen, wenn sie repräsentativ die Interessen ihrer türkischen nationalen Minderheit/Volksgruppe vertreten und demokratische Strukturen nachweisen können.

Die aktive Mitwirkung in der Arbeitsgemeinschaft stellt eine Vorstufe auf dem Weg zur Mitgliedschaft in die FUEN dar.

- f. Die Arbeitsgemeinschaft veranstaltet jährlich eine Jahrestagung. An dieser nehmen die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft, Vertreter des FUEN Präsidiums und des Generalsekretariates teil. Weitere FUEN Mitglieder und Gäste können eingeladen werden.
- g. Die Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft dient dem Austausch zwischen den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft und dem Dialog mit den Entscheidungsträgern. Die Jahrestagung legt die Zielsetzungen der Arbeitsgemeinschaft in Form der Fortschreibung des strategischen Konzeptes und der jährlichen Arbeitsprogramme fest.
- h. Die Arbeitsgemeinschaft hat die Möglichkeit aus eigenen Reihen einen Sprecher zu bestimmen. Um die ständige Koordinierung und Verbindung mit dem Präsidium zu gewährleisten, bestimmt das Präsidium ein Präsidiumsmitglied, das zuständig ist für die Arbeitsgemeinschaft.

Wünschenswert ist, dass Sprecher und zuständiges Präsidiumsmitglied in einer Person zusammenfallen. Wenn das nicht möglich ist bzw. nicht der Fall ist, kann der Sprecher gegebenenfalls zu Präsidiumssitzungen eingeladen werden, um über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe betreffend mit zu beraten.

- i. Das zuständige Präsidiumsmitglied bzw. der Sprecher der Arbeitsgemeinschaft hat die Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft über ihre Tätigkeit Bericht abzulegen. Er informiert das Präsidium regelmäßig über die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft.
- j. Die Arbeitsgemeinschaft berichtet der Delegiertenversammlung.
- k. Die Arbeitsgemeinschaft kann zur Umsetzung ihrer Ziele weitere Maßnahmen, Projekte und Aktivitäten festlegen und durchführen.

Alle materiellen und finanziellen Aufwendungen/ Verwaltungsressourcen sind mit dem Generalsekretariat vor Maßnahme- bzw. Projektbeginn abzustimmen.

§ 9.4 Europäisches Dialogforum

- a. Das Europäische Dialogforum ist ein Gremium, das mit dem Europäischen Parlament den formalisierten, politischen Dialog sucht.

Das Europäische Dialogforum ist eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des Kapitels 5a der Satzung.

- b. Das Europäische Dialogforum setzt sich aus acht Vertretern der FUEN und zwei Vertretern der JEV zusammen.
- c. Die FUEN Vertreter im Europäischen Dialogforum werden alle drei Jahre gewählt. Der FUEN-Präsident ist in dem Europäischen Dialogforum gesetztes Mitglied. Die sieben FUEN-Dialogforumsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt.
- d. Für die Wahl der FUEN-Dialogforumsmitglieder gilt die Regelung in der Wahlordnung.



FUEN

FUEN Flensburg / Flensburg

Generalsekretariat Schiffbrücke 41
+49 461 12855 D-24939 Flensburg

FUEN Berlin

AGDM Koordination Bundesallee 216 – 218
+49 30 186814613 D-10719 Berlin

FUEN Brüssel / Bruxelles

Europa-Büro Avenue Palmerston 20
+32 485 284315 B-1000 Brüssel